

# RS Vwgh 1998/1/21 97/16/0446

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.1998

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §1;

GebG 1957 §14 TP6 Abs1;

GebG 1957 §33;

## Rechtssatz

Daß der Abgabepflichtige nicht zur Nachrechnung der fehlenden Stempelmarken aufgefordert worden ist, kann diesen nicht in seinen subjektiven Rechten verletzen, weil eine solche Vorgangsweise im Gesetz nicht vorgesehen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997160446.X06

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

25.10.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)